

**Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.**



**Niederschrift  
der Stadt Memmingen**

über die

**2. Sitzung des I. Senats**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss -

am 16. Februar 2016

Sitzungsort: Sitzungssaal 2. OG

Vorsitz: Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger

Schriftführerin: Angelika Zimmermann

Beginn: 14:07 Uhr

Ende: 15:41 Uhr

**Anwesend:**

Oberbürgermeister Dr. Holzinger Ivo		
Bürgermeister Häring Werner	ab 14:46 Uhr	
Beer Petra		
Prof. Dr. Buchberger Dieter	ab 14:59 Uhr	
Courage Wolfgang		
Gutermann Stefan		
Hartge Michael		
Rohrbeck Uwe		
Schilder Manfred		
Schmölzing Maria		
Spitz Rolf		
Steiger Corinna		
Voigt Gottfried		
Börner Helmut (Stellvertreter)		
Zettler Wolfgang	ab 14:57 Uhr	

**Abwesend:**

Zelt Hermann

entschuldigt

## **Tagesordnung**

1. Vorberatung Haushalt 2016 Stadt einschließlich haushaltswirksame Anträge
2. Erhöhung Hebesatz Gewerbesteuer (Antrag 16-2015)

Nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen wurde:

3. Erneuerung der Bande in der Eissporthalle

## Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt die anwesenden Stadtratsmitglieder und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung unter dem 04.02.2016 und die Beschlussfähigkeit des I. Senats fest. Bei Sitzungsbeginn sind 12 Mitglieder des I. Senats anwesend und stimmberechtigt. Bürgermeisterin Böckh nimmt als Zuhörerin an der Sitzung teil. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des I. Senats vom 25.01.2016 werden nicht erhoben. Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen ist die Niederschrift somit genehmigt.

### Öffentliche Sitzung

#### 1. Vorberatung Haushalt 2016 Stadt einschließlich haushaltswirksame Anträge

Zu Beginn gehen Oberbürgermeister Dr. Holzinger und der Stadtkämmerer kurz auf die wirtschaftliche Ausgangslage und die Eckpunkte bei der Aufstellung des diesjährigen städtischen Haushalts ein.

Zur Vorbereitung des Haushaltes 2016 fand am 16.11.2015 eine Klausursitzung des Stadtrates statt. Hierin wurden u. a. die Prioritätensetzungen für kommunale Bauprojekte besprochen. Der vorliegende Haushaltsentwurf trägt dem Rechnung. In der heutigen Sitzung erfolgt die Vorberatung des Haushalts, soweit er in die Zuständigkeit des I. Senats fällt.

**Laut Berechnung der Kämmerei ergeben sich für den Entwurf des städtischen Haushalts folgende Gesamtwerte:**

#### VERWALTUNGSHAUSHALT:

	Entwurf 2016:	Zum Vergleich: Haushalt 2015	Veränderung
Einnahmen	135.481.890 €	122.942.350 €	+ 10,2 %
./. Ausgaben	124.688.990 €	116.080.550 €	+ 7,4 %
= Zuführung zum Vermögenshaushalt	10.792.900 €	6.861.800 €	+ 57,3 %

#### VERMÖGENSHAUSHALT:

	Entwurf 2016:	zum Vergleich: Haushalt 2015	Veränderung:
Einnahmen	12.321.400 €	18.472.200 €	./. 33,3 %
./. Ausgaben	23.114.300 €	25.334.000 €	./. 8,8 %
+ Zuführung vom Verwaltungshaushalt	10.792.900 €	6.861.800 €	
= Abweichung	0 €	0 €	

#### GESAMTHAUSHALT:

	Entwurf 2016:	zum Vergleich: Haushalt 2015	Veränderung:
Einnahmen	158.596.190 €	148.276.350 €	+ 7,0 %
./. Ausgaben	158.596.190 €	148.276.350 €	+ 7,0 %
= Abweichung	0 €	0 €	

Der Kämmerer fasst zusammen, der Haushalt 2016 sei in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. So steigen die Steuereinnahmen und die Steueranteile aufgrund der stabilen wirtschaftlichen Situation deutlich an. Ein weiterer Effekt ist die reduzierte Steuer- und Umlagekraft des Jahres 2014 mit höheren Leistungen aus dem Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen usw.) sowie geringeren Zahlungen in den Finanzausgleich (Umlagen). Auf der Ausgabenseite macht sich die Zunahme der Asylbewerberzahlen deutlich bemerkbar, was an der Zunahme des Volumens im Verwaltungshaushalt mit rd. 10,2 % abgelesen werden kann. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt beläuft sich mit 10,8 Mio. € auf eine Höhe, wie sie in den letzten 20 Jahren nur einmal vorkam (2008). Und nicht zuletzt erreichen die Investitionen im Vermögenshaushalt, insbesondere die Baumaßnahmen, mit rd. 15,6 Mio. € einen Spitzenwert. Allerdings sei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Einmaleffekte 2017 wieder entfallen werden, so dass dann auch die Zuführung an den Vermögenshaushalt deutlich geringer ausfallen dürfte.

Der Stadtkämmerer greift anschließend die Schwerpunkte im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt heraus, die in die Zuständigkeit des I. Senats fallen. Zu den Einzelheiten verweist er auf den allen Stadträten mit der Einladung zugegangenen Haushaltsentwurf 2016 und die umfassende **Finanzreferatsvorlage zum Haushalt vom 28.01.2016**.

Der vorliegende haushaltswirksame Stadtratsantrag Nr. 17-2015 von Stadtrat Mirtsch auf Anschaffung eines Elektrorollers für das Straßenverkehrsamt wurde als sinnvoll angesehen. Die Haushaltsmittel sind in den Haushalt eingestellt, der Antrag ist damit erledigt. Der Antrag Nr. 16-2015 der Bündnis90/Die Grünen-Fraktion wird unter Tagesordnungspunkt 2 behandelt.

**Der I. Senat beschließt:**

**Dem Stadtrat wird der in der Zuständigkeit des I. Senats liegende Bereich des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts zur Beschlussfassung empfohlen.**

**Stimmverhältnis: 11 ja / 1 nein**

Oberbürgermeister Dr. Holzinger möchte aus Dringlichkeitsgründen an dieser Stelle die Frage der Erneuerung der Bande in der Eissporthalle besprechen. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

### **3. Erneuerung der Bande in der Eissporthalle**

Für die ursprünglich geplante Erhöhung der Bande in der Eissporthalle ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 150.000 € im Haushalt 2015 eingestellt gewesen, dieser Betrag ist nunmehr 2016 veranschlagt. Nun soll die Bande aber nicht nur erhöht sondern komplett ausgetauscht werden. Damit stehen natürlich deutlich höhere Kosten im Raum, gerechnet wird mit zusätzlichen rund 200.000 €. Die Frage ist, ob mit dieser neuen Bande die im Eishockeysport bestehende Sicherheitsproblematik tatsächlich gelöst werden kann. Um einen Unfall wie den im Jahr 2014, als ein Mädchen durch einen über die Bande fliegenden Puck verletzt wurde, zu vermeiden, müssten eigentlich Fangnetze angebracht werden.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger ergänzt, dass aufgrund der Höhe der Kosten für die neue Bande eine europaweite Ausschreibung erfolgen müsste und damit ein Austausch noch in diesem Jahr wohl kaum mehr möglich wäre. Außerdem sei die bestehende untere Bande sehr stabil, die neue Bande wäre eine flexible Bande, die sich wohl noch nicht allgemein bewährt hat. Insofern tendiere er eigentlich dazu, die ursprünglich angedachte Erhöhung der bestehenden Bande durchzuführen. Er schlägt dennoch vor, schnellstmöglich überprüfen zu lassen, ob die neue Bande die bessere Lösung wäre, und falls dies so ist, doch den Austausch der Bande durchzuführen. Um möglichst flexibel reagieren zu können, sollte für das nächste Jahr eine neue Verpflichtungsermächtigung in den Haushalt eingestellt werden.

#### **Der I. Senat beschließt:**

**Die Art der Bandensanierung in der Eissporthalle ist mit allen Beteiligten zu klären.**

**Zur finanziellen Absicherung möglicher Mehrkosten wird dem Plenum für den städtischen Haushalt 2016 die Einstellung einer Verpflichtungsermächtigung für 2017 in Höhe von 200.000 € empfohlen.**

**Stimmverhältnis: 12 ja / 0 nein**

Ein Stadtrat ist persönlich beteiligt (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO) und nimmt weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

## **2. Erhöhung Hebesatz Gewerbesteuer (Antrag 16-2015)**

Oberbürgermeister Dr. Holzinger erklärt, mit Schreiben vom 19.10.2015 (Antrag Nr. 16-2015) beantragte die Bündnis90/Die Grünen-Fraktion eine Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer ab 2016 um 30 v.H. auf 360 v.H.. Bereits in der letzten Sitzung des I. Senats war über diesen Antrag diskutiert worden. Heute soll nun in öffentlicher Sitzung darüber beraten und entschieden werden.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger weist auf die als **Anlage 1** beigefügte Stellungnahme des Finanzreferats vom 26.01.2016 zu dem Antrag hin. Es folgen die Stellungnahmen der Fraktionen.

### **Der I. Senat beschließt:**

**Dem Antrag der Bündnis90/Die Grünen-Fraktion vom 19.10.2015 auf Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes ab 2016 von 330 v.H. auf 360 v.H. wird zugestimmt.**

**Stimmverhältnis: 3 ja / 12 nein**

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger schließt die Sitzung um 15:41 Uhr.

Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des I. Senats vom 25.01.2016 werden nicht erhoben. Gemäß § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen ist die Niederschrift somit genehmigt.

**Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer  
Antrag der Stadträte Liepert, Steiger und Thrul vom 19.10.2015  
Vorlage für die Sitzung des I. Senates am 16.02.2016**

Mit Schreiben vom 19.10.2015 beantragen die Stadträte Liepert, Steiger und Thrul eine Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer ab 2016 und 30 v. H. auf 360 v. H. Zu dem Antrag ist Folgendes auszuführen:

**Grundsätze der Einnahmehbeschaffung**

Gemäß Art. 62 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) haben die Gemeinden „die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.“

Damit wird für die Kommunen die Rangfolge der Deckungsmittel im Haushalt geregelt. Die Vorschrift geht von dem Grundsatz aus, dass derjenige, der eine kommunale Leistung in Anspruch nimmt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen soll. Die Rangfolge bedeutet, dass zunächst die speziellen Entgelte in Anspruch zu nehmen sind, bevor Steuern erhoben werden. Beiden gehen aber im Rang die sonstigen Einnahmen vor, dies sind z. B. die Steueranteile, Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs, Miet- und Pachteinnahmen usw.

Da die Stadt Memmingen stets auf angemessene Gebühren achtet und insbesondere bei den kostenrechnenden Einrichtungen (Abwasser, Müllabfuhr) eine Kostendeckung gewährleistet, spricht die Regelung des Art. 62 GO aus Sicht der Verwaltung nicht gegen eine Hebesatzanpassung.

**Hebesatz – derzeitiger Stand**

Mit der Haushaltssatzung vom 16. Dezember 1971 waren der Hebesatz der Grundsteuer B auf 275 v. H. festgelegt worden (vorher: 250 v. H.), der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde auf 330 v. H. festgesetzt (vorher: 300 v. H.). Im Vorbericht zum Haushalt 1972 finden sich hierzu folgende Ausführungen: „Die Aufnahme der Stadtsanierung mit einem städtischen Anteil von 1.290.000 DM in den Haushalt 1972 war nur durch Schöpfung zusätzlicher Einnahmen möglich. So musste der Hebesatz der Grundsteuer von 250 auf 275 v. H., der Gewerbesteuer von 300 auf 330 v. H. angehoben werden. Hundebgabe, Friedhofgebühren und Schlachthofgebühren wurden entsprechend angeglichen.“

**Grundlagen der Gewerbesteuerberechnung**

Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 (Unternehmenssteuerreformgesetz vom 14.08.2007) wurden verschiedene Maßnahmen zur Entlastung von Kapital- und Personengesellschaften beschlossen. U. a. wurde der Körperschaftsteuersatz für Kapitalgesellschaften von 25 % auf 15 % gesenkt, die Gewerbesteuermesszahl für beide Gesellschaftsformen wurde von 5 % auf 3,5 % gesenkt und der Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer für Personengesellschaften von 1,8 auf 3,8 erhöht. Damit kann die Gewerbesteuer im Regelfall bis zu einem Hebesatz von 380 % vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Gleichzeitig wurde der Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgeschafft.

**Gewerbesteueraufkommen**

Generell ist vorzuschicken, dass sich die Gesamteinnahmen der Gewerbesteuer nicht kontinuierlich nach oben entwickeln, weil ein wesentliches Element die Gewinne der Gewerbebetriebe darstellen. So sind etwa die Einnahmen im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 heftig eingebrochen. Insgesamt haben sich die Einnahmen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Jahr	Gewerbesteueraufkommen brutto	Gewerbesteuerumlage		Gewerbesteueraufkommen netto
		Betrag	v. H.	
2014	27.016.367 €	5.648.874 €	69	21.367.493 €
2013	32.435.017 €	6.781.864 €	69	25.653.153 €
2012	30.138.835 €	6.301.755 €	69	23.837.080 €
2011	26.630.562 €	5.648.905 €	71	20.981.657 €
2010	25.540.854 €	5.495.152 €	71	20.045.702 €
2009	18.870.402 €	3.774.078 €	66	15.096.324 €
2008	32.972.705 €	6.494.622 €	65	26.478.083 €
2007	35.021.516 €	7.747.183 €	73	27.274.333 €
2006	26.898.500 €	6.031.783 €	74	20.866.717 €
2005	21.132.639 €	5.187.101 €	81	15.945.538 €
2004	22.723.354 €	5.292.252 €	82	17.431.102 €
2003	17.196.348 €	5.940.554 €	114	11.255.794 €
2002	17.920.577 €	5.539.086 €	102	12.381.491 €
2001	15.678.777 €	4.323.539 €	91	11.355.238 €
2000	14.471.054 €	3.639.687 €	83	10.831.367 €

### Finanzielle Auswirkungen einer Hebesatzanpassung

Auf der Basis des Rechnungsjahres 2014 (27.016.367 € brutto) bedeutet die Anhebung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer je Punkt Mehreinnahmen von rd. 80.000 € (27.016.367 € : 330), bei 30 Punkten demnach rd. 2,4 Mio. €. Wie oben ausgeführt, können diese Angaben jedoch lediglich als Anhaltspunkt dienen, da die Einnahmen der Gewerbesteuer nicht unerheblich schwanken können. Die Gewerbsteuerumlage spielt bei der Ermittlung der Mehreinnahmen keine Rolle, weil der entsprechende Vom-Hundert-Satz (2014: 69 v. H.) erst nach Division des Gewerbesteueraufkommens durch den Hebesatz angewandt wird.

Beispiele auf der Basis 2014:

Hebesatz 330: 27.016.367 € :330 x 69 v. H. = Gewerbsteuerumlage: 5.648.877 €  
 Hebesatz 360: 29.472.400 € :360 x 69 v. H. = Gewerbsteuerumlage: 5.648.877 €

Bei der Bemessung von Leistungen des Finanzausgleiches zwischen dem Freistaat Bayern und den Kommunen spielen die sog. Steuerkraft und die Umlagekraft eine erhebliche Rolle. Für die Ermittlung der Steuerkraft sind die eigenen Steuereinnahmen maßgeblich, u. a. aus der Gewerbesteuer. Dabei wird nicht der individuelle Hebesatz der einzelnen Gemeinde zugrunde gelegt, sondern ein landeseinheitlicher Satz, der sog. Nivellierungshebesatz. Bis einschließlich 2015 betrug dieser Nivellierungshebesatz bei der Gewerbesteuer 300 v. H. abzüglich des jeweils geltenden Prozentsatzes der Gewerbesteuerumlage.

Ab 2016 steigt dieser Nivellierungshebesatz auf 310 v. H. zuzüglich 10 % der darüber hinaus gehenden Steuereinnahmen. Dies bedeutet im Unterschied zur Berechnung bis 2015, dass Gewerbesteuermehreinnahmen zu 10 % auf die Steuerkraft bzw. Umlagekraft wirken und damit zu einer Verringerung der Leistungen aus dem Finanzausgleich und zu einer Erhöhung der Zahlungen in den Finanzausgleich führen.

Die konkreten Auswirkungen auf die Steuer- bzw. Umlagekraft können nicht angegeben werden, da hier auch die Entwicklungen bei den anderen Gebietskörperschaften eine Rolle spielen. Beispielsweise würde die zusätzliche Bezirksumlage bei einer erhöhten Umlagekraft von 240.000 € (10 % der Gewerbesteuermehreinnahmen von 2,4 Mio. Euro) bei einem unveränderten Umlagesatz von 22,9 v. H. rd. 55.000 € betragen.

### Umsetzung einer Hebesatzanpassung

Üblicherweise werden die Hebesätze der Realsteuern in der Haushaltssatzung nach Art. 63 der Gemeindeordnung durch den Gesamtstadtrat festgesetzt. Der Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze ist dabei gemäß § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz bis spätestens 30.06. des Kalenderjahres zu fassen, da ansonsten die rückwirkende Geltung zum 01.01. nicht mehr möglich ist.

## Hebesatzvergleich

Da die Gemeinden den Hebesatz nach den verfassungsrechtlichen Vorschriften selbst bestimmen können, gibt es die unterschiedlichsten Höhen. Nachfolgend sind kreisfreie Städte in Bayern sowie Nachbarkommunen aufgeführt. Auch die Durchschnittshebesätze der kreisfreien Städte in Bayern sind genannt. Tendenziell sind die Hebesätze in den Städten höher als im ländlichen Bereich, weil die Aufgaben und damit die Höhe der Ausgaben unterschiedlich sind. Die genannten Hebesätze beziehen sich auf das Haushaltsjahr 2015.

Stadt/Gemeinde	Einwohner am 01.01.2014 bzw. 30.09.2014	Gewerbsteuer (seit)
<b>Memmingen</b>	<b>41.772</b>	<b>330 (1972)</b>
München	1.407.836	490
Augsburg	276.542	435
Ulm	119.218	360
Landshut	66.179	420
Kempten	65.044	387
Rosenheim	60.464	400
Neu-Ulm	54.969	360
Ravensburg	49.098	350
Passau	49.454	400
Straubing	45.502	400
Hof	44.522	400
Kaufbeuren	41.759	330
Weiden i. d. Opf.	41.726	380
Amberg	41.592	380
Coburg	40.994	300
Ansbach	39.839	360
Schwabach	39.546	390
Biberach a. d. Riß	31.419	330
Landsberg a. Lech	28.069	340
Lindau (Bodensee)	24.560	380
Bad Wörishofen	14.929	240
Mindelheim	14.507	315
Ottobeuren	8.132	325
Bad Grönenbach	5.404	310
Babenhausen	5.351	290
Markt Rettenbach	3.768	320
Legau	3.155	310
Buxheim	3.098	330
Erkheim	2.949	325
Memmingerberg	2.725	280
Benningen	2.032	280
Wolfertschwenden	1.908	230
Woringen	1.871	290
Kronburg	1.757	330
Trunkelsberg	1.691	330

Heimertingen	1.684	300
Hawangen	1.332	280
Holzgünz	1.234	300
Lautrach	1.209	330
Fellheim	1.159	295
Ungerhausen	1.051	300
Pleiß	837	350
Ø Hebesätze kreisfreie Städte Bayern unter 50.000 EW 2014		372,9
Ø Hebesätze kreisfreie Städte Bayern gesamt 2014		451,8

Den höchsten Gewerbesteuerhebesatz in Deutschland hat die Gemeinde Dierfeld in Rheinland-Pfalz (11 Einwohner) mit 900 v. H., gefolgt von Wettlingen in Rheinland-Pfalz (50 Einwohner) mit 600 v. H. und Marl, Nordrhein-Westfalen (83.500 Einwohner), mit von 530 v. H. Die Mindesthöhe des Hebesatzes ist seit 2004 gemäß § 16 Abs. 4 Gewerbesteuergesetz auf 200 v. H. festgesetzt.

Der I. Senat wird um Meinungsbildung und einen Empfehlungsbeschluss an das Plenum bezüglich der Regelungen in der Haushaltssatzung 2016 gebeten.

Memmingen, 26. Januar 2016

- Referat 2 -

Zur Bestätigung:

Memmingen, 23. Februar 2016

I. Senat

Dr. Ivo Holzinger  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender

Angelika Zimmermann  
Protokollführerin